

Synopse

Kopie von Gemeindegesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: ? ?/??/??

Geändert: I A/1/1 | III B/1/4 | IV B/1/3 | IV G/3/2 | VI A/1/2 | VII B/1/1

Aufgehoben: II E/2

	[Geschäftstitel]
	<i>Der [Autor]</i> (erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 2025) gestützt auf die Artikel 115–134 und 145 der Kantonsverfassung
	I.
	1. GS I A/1/1, Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:
Art. 56 Voraussetzungen des Stimmrechts ¹ Alle Schweizer sind im Kanton und in der Gemeinde stimmberechtigt, wenn sie hier wohnhaft sind und das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. ² Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist, wer wegen geistiger Behinderung oder psychischer Störung unter umfassender Beistandschaft steht. ³ Das Stimmrecht wird an der Landsgemeinde und im Übrigen, soweit das Gesetz keine Erleichterungen vorsieht, am Wohnort ausgeübt; es wird mit der Niederlassung erlangt.	^{1a} Unter den gleichen Voraussetzungen können die Gemeinden nach Massgabe des kommunalen Rechts ausländischen Staatsangehörigen das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten erteilen, sofern sie ohne Unterbruch seit zehn Jahren in der Schweiz und seit drei Jahren im Kanton Glarus wohnen.

<p>Art. 57 Inhalt des Stimmrechts</p> <p>¹ Auf kantonaler Ebene hat jeder Stimmberechtigte das Recht:</p> <ul style="list-style-type: none">a. an der Landsgemeinde oder an der Urne zu wählen und, ab zurückgelegtem 18. Altersjahr, gewählt zu werden;b. Anträge zuhanden der Landsgemeinde zu stellen;c. an der Landsgemeinde zu raten, zu mindern und zu mehren;d. an der Urne über Stellungnahmen des Kantons zuhanden des Bundes über die Errichtung von Atomanlagen auf dem Gebiet des Kantons Glarus und der angrenzenden Kantone abzustimmen. <p>² Auf Gemeindeebene hat jeder Stimmberechtigte das Recht:</p> <ul style="list-style-type: none">a. an der Gemeindeversammlung oder an der Urne zu wählen und, ab zurückgelegtem 18. Altersjahr, gewählt zu werden;b. Anträge zuhanden der Gemeindeversammlung zu stellen;c. an der Gemeindeversammlung zu raten sowie an der Gemeindeversammlung oder an der Urne abzustimmen.	<p>a. an der Gemeindeversammlung oder an der Urne zu wählen und, <u>vorbehältlich des Schweizer Bürgerrechts</u>, ab zurückgelegtem 18. Altersjahr, gewählt zu werden;</p>
<p>Art. 117 Zusammenarbeit</p> <p>¹ Der Kanton fördert die Zusammenarbeit der Gemeinden.</p> <p>² Die Gemeinden und die Zweckverbände arbeiten bei der Erfüllung aller Aufgaben, die im gemeinsamen Interesse liegen, mit andern Gemeinden oder Zweckverbänden zusammen.</p> <p>³ ...</p>	<p>² Die Gemeinden und die Zweckverbände arbeiten bei der Erfüllung aller Aufgaben, die im gemeinsamen Interesse liegen, mit andern Gemeinden oder Zweckverbänden <u>sowie mit Kanton und Bund zusammen, wenn letztere auf ihrem Gebiet öffentliche Aufgaben erfüllen.</u></p>

<p>Art. 119 Gemeindeautonomie</p> <p>¹ Die Gemeinden besorgen alle örtlichen Angelegenheiten, für die weder der Bund noch der Kanton ausschliesslich zuständig sind.</p> <p>² Sie bestimmen, soweit Verfassung und Gesetz nichts anderes vorsehen, ihre Organisation durch Erlass einer Gemeindeordnung selbst, wählen ihre Behörden, Angestellten und Lehrpersonen und erfüllen ihre Aufgaben nach eigenem Ermessen.</p>	<p>¹ Die Gemeinden besorgen alle örtlichen Angelegenheiten <u>und öffentlichen Aufgaben</u>, für die weder der Bund noch der Kanton ausschliesslich zuständig sind.</p> <p>² Sie bestimmen, soweit Verfassung und Gesetz nichts anderes vorsehen, ihre Organisation durch Erlass einer Gemeindeordnung selbst, wählen ihre Behörden, <u>Angestellten und Lehrpersonen Angestellten</u> und erfüllen ihre Aufgaben nach <u>eigenem pflichtgemäßem</u> Ermessen.</p>
<p>Art. 130 Gemeindeversammlung, Urnenwahl und Urnenabstimmung</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten üben das Stimmrecht grundsätzlich an der Gemeindeversammlung aus; diese tritt nach Bedarf, jährlich aber mindestens einmal, zusammen.</p> <p>² Eine ausserordentliche Gemeindeversammlung findet statt, wenn die Vorstehererschaft es beschliesst, wenn es von der im Gesetz bezeichneten Anzahl Stimmberechtigten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt wird oder wenn der Regierungsrat eine solche anordnet.</p> <p>³ Für bestimmte Angelegenheiten können Gesetz oder Gemeindeordnung die Urnenwahl oder Urnenabstimmung vorsehen. Die Gemeindeversammlung kann ausnahmsweise auch in andern Fällen die Urnenwahl oder die Urnenabstimmung beschliessen.</p> <p>⁴ Die Mitglieder des Gemeindeparlaments werden an der Urne nach dem Verhältniswahlverfahren gewählt; das Gesetz regelt die Wahlkreise.</p> <p>⁵ Der Gemeindepräsident sowie die Mitglieder des Gemeinderates werden an der Urne nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt.</p>	<p>^{1a} Das Gesetz regelt die Einführung von Gemeindeparlamenten und wie die Stimmberechtigten in diesen Gemeinden ihr Stimmrecht ausüben.</p> <p>³ Für bestimmte Angelegenheiten können Gesetz oder Gemeindeordnung die Urnenwahl oder Urnenabstimmung vorsehen. Die Gemeindeversammlung kann ausnahmsweise auch in andern Fällen die Urnenwahl <u>oder die Urnenabstimmung beschliessen</u> beschliessen. <u>In Gemeinden mit Gemeindeversammlung finden keine Urnenabstimmungen in Gemeindeangelegenheiten statt.</u></p> <p>⁵ Der <u>Gemeindepräsident</u> <u>Präsident</u> sowie die Mitglieder <u>des Gemeinderates</u> <u>der Vorstehererschaft</u> werden an der Urne nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt.</p>

<p>⁶ Das Gesetz legt die Zuständigkeiten und die Wahlverfahren für die übrigen Wahlen fest.</p>	
<p>Art. 131 Befugnisse der Stimmberechtigten</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten sind insbesondere zuständig für:</p> <p>a. die Wahl des Präsidenten sowie der Mitglieder der Vorsteherschaft;</p> <p>b. die Wahl des Präsidenten sowie der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission oder die Wahl des Rechnungsprüfungsorgans;</p> <p>c. die Wahl der übrigen Gemeindebehörden, Kommissionen und Angestellten, soweit diese nicht der Vorsteherschaft übertragen ist;</p> <p>d. den Erlass der Gemeindeordnung;</p> <p>e. den Erlass der übrigen Gemeindevorschriften, soweit dieser nicht in bestimmten Angelegenheiten der Vorsteherschaft übertragen ist;</p> <p>f. die Festsetzung des Budgets;</p> <p>g. die Genehmigung der Gemeinderechnungen und der zugehörigen Berichte der Geschäftsprüfungskommission respektive des Rechnungsprüfungsorgans;</p> <p>h. Ausgabenbeschlüsse und Beschlüsse über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, soweit nach der Gemeindeordnung nicht die Vorsteherschaft zuständig ist;</p> <p>i. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses im Rahmen der kantonalen Steuergesetzgebung;</p>	<p>b. <u>in Gemeinden ohne Gemeindeparlament</u> die Wahl des Präsidenten sowie der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission oder die Wahl des Rechnungsprüfungsorgans;</p> <p>c. die Wahl der übrigen Gemeindebehörden, Kommissionen und Angestellten, soweit diese nicht <u>der Vorsteherschaft einem anderen Gemeindeorgan</u> übertragen ist;</p> <p>e. den Erlass der übrigen Gemeindevorschriften, soweit dieser nicht in bestimmten Angelegenheiten <u>der Vorsteherschaft einem anderen Gemeindeorgan</u> übertragen ist;</p> <p>f. <u>in Gemeinden ohne Gemeindeparlament</u> die Festsetzung des Budgets, <u>welche in Gemeinden mit Gemeindeparlament diesem obliegt</u>;</p> <p>g. die Genehmigung der Gemeinderechnungen und der zugehörigen Berichte der Geschäftsprüfungskommission respektive des Rechnungsprüfungsorgans, <u>welche in Gemeinden mit Gemeindeparlament diesem obliegt</u>;</p> <p>h. Ausgabenbeschlüsse und Beschlüsse über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, soweit nach der Gemeindeordnung nicht <u>die Vorsteherschaft ein anderes Gemeindeorgan</u> zuständig ist;</p> <p>i. <u>in Gemeinden ohne Gemeindeparlament</u> die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses im Rahmen der kantonalen Steuergesetzgebung, <u>welche in Gemeinden mit Gemeindeparlament diesem obliegt</u>;</p>

<p>k. Beschlüsse über die Vereinigung oder Auflösung der Gemeinde und über Grenzänderungen;</p> <p>l. Beschlüsse über die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, über die Genehmigung und Änderung des Gründungsvertrags und des Organisationsstatuts sowie über den Abschluss weiterer Verträge;</p> <p>m. weitere ihnen von der Vorsteherschaft vorgelegte Beschlüsse.</p> <p>² In den Gemeinden mit Gemeindeparlament sind die Stimmberechtigten obligatorisch zuständig für:</p> <p>a. die Wahl der Mitglieder des Gemeindeparlaments;</p> <p>b. die Wahl des Präsidenten sowie der Mitglieder der Vorsteherschaft;</p> <p>c. den Erlass der Gemeindeordnung;</p> <p>d. Beschlüsse nach Absatz 1 Buchstabe h im Rahmen der Gemeindeordnung sowie die Beschlüsse nach Absatz 1 Buchstaben i, k und l.</p>	<p>l. in <u>Gemeinden ohne Gemeindeparlament</u> Beschlüsse über die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, über die Genehmigung und Änderung des Gründungsvertrags und des Organisationsstatuts sowie über den Abschluss weiterer Verträge;</p> <p>m. weitere ihnen von der Vorsteherschaft <u>oder vom Gemeindeparlament</u> vorgelegte Beschlüsse.</p> <p>d. <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 132 Dringliche Beschlussfassung</p> <p>¹ Ein in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallender Beschluss der Gemeinde kann in dringlichen Fällen ausnahmsweise stillschweigend gefasst werden, wenn der einstimmig gefasste Beschluss der Vorsteherschaft oder der mit absoluter Mehrheit gefasste Beschluss des Gemeindeparlaments öffentlich kundgemacht wird und wenn danach nicht die vom Gesetz bezeichnete Anzahl Stimmberechtigte innert Frist verlangt, dass der Beschluss als Antrag an die nächste Gemeindeversammlung oder die nächste Urnenabstimmung gelangt.</p>	<p>¹ Ein in die Zuständigkeit <u>Das Gesetz bestimmt, welches Organ bei Dringlichkeit, unter welchen Bedingungen anstelle der Stimmberechtigten fallender Beschluss der Gemeinde handeln kann in dringlichen Fällen ausnahmsweise stillschweigend gefasst werden, wenn der einstimmig gefasste Beschluss der Vorsteherschaft oder der mit absoluter Mehrheit gefasste Beschluss des Gemeindeparlaments öffentlich kundgemacht wird und wenn danach nicht die vom Gesetz bezeichnete Anzahl Stimmberechtigte unter welchen Voraussetzungen und innert welcher Frist verlangt, dass der Beschluss als Antrag an die nächste Gemeindeversammlung oder die nächste Urnenabstimmung gelangt, den Stimmberechtigten unterbreitet werden muss.</u></p>
<p>Art. 133 Fakultatives Referendum</p>	

<p>¹ Gemeinden mit Gemeindeversammlung können in der Gemeindeordnung vorsehen, dass die Vorsteherschaft zuständig ist für:</p> <p>a. bestimmte Gemeindeerlasse nach Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe e;</p> <p>b. Beschlüsse nach Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe h bis zu einem bestimmten Betrag;</p> <p>c. den Abschluss bestimmter Verträge nach Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe l.</p> <p>² Diese Erlasse und Beschlüsse unterstehen dem fakultativen Referendum; das Gesetz regelt Fristen und Quoren.</p> <p>³ Gemeinden mit Gemeindeparlament bezeichnen in der Gemeindeordnung die Erlasse und Beschlüsse des Gemeindeparlaments, die dem fakultativen Referendum unterliegen oder die vom Gemeindeparlament den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt werden.</p>	<p>¹ Die Gemeinden mit Gemeindeversammlung können bezeichnen in der Gemeindeordnung vorsehen, dass die Erlasse und Beschlüsse der Vorsteherschaft zuständig ist für; oder des Gemeindeparlaments, die dem fakultativen Referendum unterliegen.</p> <p>a. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Diese Erlasse und Beschlüsse unterstehen dem fakultativen Referendum; das Gesetz regelt Fristen und Quoren.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 134</p> <p>¹ Die Errichtung neuer Korporationen und Änderungen im Bestand derselben bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates oder eines Departements.</p> <p>² Die Korporationen können ihr Vermögen selbstständig verwalten und nutzen, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.</p> <p>³ Sie stehen unter der Aufsicht des Regierungsrates.</p>	<p>³ Sie stehen unter der Aufsicht des Regierungsrates.</p> <p><u>Der Regierungsrat regelt die Aufsicht des Regierungsrates.</u></p>
<p>Art. 144 Behörden und Beamte</p> <p>¹ Behörden, Beamte und Angestellte bleiben bis zum Ende der Amtsdauer, in der diese Verfassung in Kraft getreten ist, im Amt. Für Neuwahlen und Ersatzwahlen gilt die vorliegende Verfassung.</p>	<p>Art. 144 <i>Aufgehoben.</i></p>

<p>² Die bisherigen Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren der Wahl des Landrates gelten bis zum Ende der Amtsdauer, in der diese Verfassung in Kraft getreten ist.</p> <p>³ Die Erneuerungswahl für die beiden Mitglieder des Ständerates erfolgt zusammen mit der Gesamterneuerungswahl des Regierungsrates im Jahre 1990. Die Amtsdauer der beiden Ständeräte läuft bis zur konstituierenden Sitzung nach der Gesamterneuerung des Nationalrates im Jahre 1995.</p> <p>⁴ Die bisherigen Bestimmungen über die Gerichtsorganisation, insbesondere über die Vermittlung, das Zivil- und das Augenscheingericht sowie über das Kriminal- und das Polizeigericht, gelten bis zur gesetzlichen Neuordnung.</p> <p>⁵ Artikel 78 Absatz 4 gilt erstmals für den Ablauf der Amtsdauer 1986–1990.</p>	
<p>Art. 145 Gemeinderecht</p> <p>¹ Die bisherigen Bestimmungen über die Befugnisse der Stimmberechtigten und der Vorsteherschaften sowie über die Finanzordnung der Gemeinden bleiben bis zur gesetzlichen Neuordnung in Kraft.</p> <p>² Durch Gesetz oder durch Vereinbarung zwischen den Gemeinden ist innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verfassung zu bestimmen, welche Gemeinden oder Zweckverbände die Aufgaben der Wahlgemeinden übernehmen und welche Behörden und Amtsstellen dafür vorgesehen sind.</p> <p>³ ...</p>	<p>Art. 145 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 146 Erforderliche Rechtsetzung</p> <p>¹ Ist nach dieser Verfassung neues Recht zu erlassen oder bestehendes Recht zu ändern, muss dies ohne Verzug geschehen.</p> <p>² Der Regierungsrat legt dem Landrat innert Jahresfrist nach Inkrafttreten der Verfassung eine Übersicht über die erforderliche Rechtsetzung vor.</p>	<p>Art. 146 Aufgehoben.</p>

<p>Art. 148 Zusammenlegung von Gemeinden</p> <p>¹ Ab dem 1. Januar 2011 bestehen im Kanton noch die folgenden drei Gemeinden in der Form der Einheitsgemeinde (Zusammenschluss von Orts-, Schulgemeinde und Tagwen):</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bilten, Mühlehorn, Obstalden, Filzbach, Niederurnen, Oberurnen, Näfels und Mollis;2. Netstal, Riedern, Glarus und Ennenda;3. Mitlödi, Sool, Schwändi, Schwanden, Haslen¹⁾, Luchsingen, Betschwanden, Rüti, Braunwald, Linthal, Engi, Matt und Elm. <p>² Vorbehalten bleiben weitere freiwillige Zusammenschlüsse.</p> <p>³ Die Stimmberechtigten der zusammengeschlossenen Gemeinden bestimmen den Namen der neuen Gemeinde.</p> <p>⁴ Soweit die einzelnen Gemeinden gemäss Absatz 1 sich nicht bis zum 31. Dezember 2010 selber zusammenschliessen, erfolgt der Zusammenschluss ohne weitere Beschlussfassung auf den 1. Januar 2011.</p> <p>⁵ Das Gemeindegesetz kann vorsehen, dass für eine Übergangsfrist von einer Amtsdauer Gemeinden, die gemäss Absatz 1 zusammengeschlossen werden, ein Anspruch auf mindestens einen Sitz in der Gemeindeexekutive zusteht. Der Anspruch kann für jede Gemeinde oder aber für eine Gemeindegruppe bestehen.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 149 Zusammenlegung der Schulgemeinden und der Ortsgemeinden</p> <p>¹ Soweit die Schulgemeinden bis 31. Dezember 2010 noch nicht mit den entsprechenden Ortsgemeinden vereinigt sind, erfolgt dieser Zusammenschluss ohne weitere Beschlussfassung auf den 1. Januar 2011 zur Einheitsgemeinde im Rahmen von Artikel 148 Absatz 1.</p>	<p>Art. 149 <i>Aufgehoben.</i></p>

¹⁾ Der Zusammenschluss der Ortsgemeinden Nidfurn, Leuggelbach und Haslen tritt am 1. Juli 2006 in Kraft. Es rechtfertigt sich, dass der Landrat dies im Zuge der vorliegenden Bereinigung vorwegnimmt; «Haslen» umfasst also die Gemeinden Nidfurn, Leuggelbach und Haslen.

<p>Art. 150 Zusammenlegung der Tagwen und der Ortsgemeinden</p> <p>¹ Soweit die Tagwen bis 31. Dezember 2010 noch nicht mit den entsprechenden Ortsgemeinden vereinigt sind, erfolgt dieser Zusammenschluss ohne weitere Beschlussfassung auf den 1. Januar 2011 zur Einheitsgemeinde im Rahmen von Artikel 148 Absatz 1.</p>	<p>Art. 150 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 151 Aufhebung der Fürsorgegemeinden</p> <p>¹ Mit Inkrafttreten von Artikel 29 Absatz 1 in der Fassung vom 7. Mai 2006 werden die noch bestehenden Fürsorgegemeinden aufgehoben. Der Regierungsrat kann vorsehen, dass die Übernahme des Sozialwesens durch den Kanton gemeindeweise und in Etappen erfolgt. Mit dieser Aufgabenübertragung fallen die Fürsorgevermögen zweckgebunden dem Kanton zu; eine Gemeinde ist dann von der Ablieferung des Fürsorgevermögens an den Kanton entbunden, wenn am 20. September 2005 eine selbstständige Fürsorgegemeinde nicht mehr bestand oder deren Zusammenschluss mit der Ortsgemeinde rechtskräftig beschlossen war. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.</p>	<p>Art. 151 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 152 Vormundschaftswesen</p> <p>¹ Mit Inkrafttreten von Artikel 29 Absatz 1 in der Fassung vom 7. Mai 2006 werden die Vormundschaftsbehörden²⁾ der Gemeinden aufgehoben. Das Gesetz kann vorsehen, dass diese Vormundschaftsbehörden vor dem Inkrafttreten anhängig gemachte Fälle noch zu Ende führen. Es regelt Einzelheiten.</p>	<p>Art. 152 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 153 Zuständigkeiten des Regierungsrates</p> <p>¹ Fehlt es einer Einheitsgemeinde bei Inkrafttreten der Änderung vom 7. Mai 2006 an den unerlässlichen Vorschriften, so trifft der Regierungsrat für die erforderliche Dauer die nötigen Anordnungen.</p>	<p>Art. 153 Aufgehoben.</p>

²⁾ ab 2013 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

<p>² Der Regierungsrat als Aufsichtsbehörde nach Artikel 138 ff. Gemeindegesetz kann gestützt auf diese Verfassungsbestimmung alle Anordnungen treffen, welche in der Übergangsphase zwischen der Beschlussfassung durch die Landsgemeinde einerseits und der Errichtung von drei Einheitsgemeinden und der Übernahme der Aufgaben der bisherigen Fürsorgegemeinden und Vormundschaftsbehörden durch den Kanton bzw. der Auflösung der Fürsorgegemeinden andererseits erforderlich sind oder der reibungslosen und sparsamen Umsetzung der neuen Gemeindestruktur dienen. Er hat namentlich darauf zu achten, dass Aktiven möglichst erhalten, wirkungsvoll und sparsam eingesetzt, sowie bestimmungsgemäss bzw. nicht derart verwendet werden, dass es zum Nachteil anderer Gemeinden gereicht.</p> <p>³ Diese Bestimmung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.</p>	
<p>Art. 154 Zuständigkeiten der neuen Vorsteherschaften</p> <p>¹ Das Gesetz kann bestimmen, dass die vor Ende der Amtsdauer 2006/2010 gewählten Vorsteherschaften der drei am 1. Januar 2011 neu entstehenden Gemeinden bereits am 1. Juli 2010 in alle Rechte und Pflichten, Aufgaben und Zuständigkeiten der am 30. Juni 2010 ausscheidenden Gemeinde-, Tagwen- und Schulvorsteherschaften eintreten.</p>	<p>Art. 154 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 155 Ausgleich der Vermögensverhältnisse, Finanzierungsbeschluss</p> <p>¹ Die Landsgemeinde erlässt in einem besonderen Beschluss die Bestimmungen über die Art und die Finanzierung des Ausgleichs der unterschiedlichen Vermögensverhältnisse bei den sich zusammenschliessenden Gemeinden gemäss Artikel 148 Absatz 1. Sie bestimmt namentlich die Höhe des Kantonsbeitrages und legt den Höchstbetrag fest, der einer zusammengeschlossenen Gemeinde nach Artikel 148 Absatz 1 unter dem Titel des Ausgleichs unterschiedlicher Vermögensverhältnisse zukommen kann.</p> <p>² Dabei kann sie ihre Zuständigkeiten dem Landrat übertragen, insbesondere soweit es um die Anpassung der von ihr im Jahre 2006 festgelegten Beiträge an die Verhältnisse am 31. Dezember 2010 geht.</p> <p>³ Diese Bestimmung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.</p>	<p>Art. 155 Aufgehoben.</p>

	2. GS III B/1/4, Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 4. Mai 1986 (Stand 1. Oktober 2016), wird wie folgt geändert:
Art. 2 Wohneinheiten in Apparthotels 1 Der Erwerb von Wohneinheiten in Apparthotels ist bis zu 60 Prozent der auf die Wohneinheiten entfallenden Wertquoten zulässig. 2 Die Fremdenverkehrsorte können durch Beschluss der Gemeindeversammlung weitergehende Beschränkungen einführen. Der Gemeinderat teilt solche Beschlüsse unverzüglich dem Regierungsrat mit, welcher sie dem Bundesamt für Justiz zur Kenntnis bringt.	2 Die Fremdenverkehrsorte können durch Beschluss der Gemeindeversammlung <u>Stimmberechtigten</u> weitergehende Beschränkungen einführen. Der Gemeinderat teilt solche Beschlüsse unverzüglich dem Regierungsrat mit, welcher sie dem Bundesamt für Justiz zur Kenntnis bringt.
	3. GS IV B/1/3, Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) vom 6. Mai 2001 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:
Art. 81 Schulkommission 1 Die Schulkommission ist zuständig für die strategische Führung und die Aufsicht über die Schule in der Gemeinde. Sie erfüllt die ihr durch dieses Gesetz und seine kantonalen und kommunalen Ausführungsbestimmungen übertragenen Aufgaben. 2 Sie kann bestimmte Aufgaben anderen Kommissionen zuweisen. Artikel 93 des Gemeindegesetzes gilt sinngemäss. Entscheidbefugnisse können nur dann delegiert werden, wenn dies vom kantonalen Recht ausdrücklich vorgesehen ist und von der Gemeindeordnung nicht ausgeschlossen wird. 3 Bei kantonalen Schulen sowie Privatschulen mit öffentlicher Aufgabenerfüllung (Art. 8) tritt die in den entsprechenden Spezialvorschriften bestimmte Behörde an die Stelle der Schulkommission.	2 Sie kann bestimmte Aufgaben anderen Kommissionen zuweisen. Artikel 93 des Gemeindegesetzes gilt sinngemäss. Entscheidbefugnisse können nur dann delegiert werden, wenn dies vom kantonalen Recht ausdrücklich vorgesehen ist und von der Gemeindeordnung nicht ausgeschlossen wird.

<p>² Der Objektkredit gibt die Ermächtigung, für ein Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag Verpflichtungen einzugehen.</p> <p>³ Der Rahmenkredit gibt die Ermächtigung, für mehrere in einem Programm zusammengefasste Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag Verpflichtungen einzugehen.</p> <p>⁴ Bedürfen Verpflichtungskredite aufgrund der Kantonsverfassung bzw. der Gemeindeordnung der besonderen Bewilligung durch die Landsgemeinde (Art. 69 KV) oder den Landrat (Art. 90 KV) bzw. durch die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament, so sind sie dem zuständigen Organ mit einem erläuternden Bericht zu unterbreiten.</p>	<p>⁴ Bedürfen Verpflichtungskredite aufgrund der Kantonsverfassung bzw. der Gemeindeordnung der besonderen Bewilligung durch die Landsgemeinde (Art. 69 KV) oder den Landrat (Art. 90 KV) bzw. durch die Gemeindeversammlung <u>Stimmberechtigten</u> oder das Gemeindeparlament, so sind sie dem zuständigen Organ mit einem erläuternden Bericht zu unterbreiten.</p>
	<p>6. GS VII B/1/1, Raumentwicklungs- und Baugesetz (RBG) vom 2. Mai 2010 (Stand 1. Juli 2023), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 27 Erlass von Baureglement und Zonenplan</p> <p>¹ Baureglement und Zonenplan werden vom Gemeinderat nach Abschluss des Einspracheverfahrens nach Artikel 26 den Stimmberechtigten zum Erlass unterbreitet.</p> <p>² Die Stimmberechtigten können das Baureglement und den Zonenplan gesamthaft oder teilweise annehmen, gesamthaft ablehnen oder mit einem Antrag auf Änderung an den Gemeinderat zurückweisen. Abänderungsanträge zu Baureglements- oder Zonenplanvorlagen sind im Sinne von Artikel 52 des Gemeindegesetzes³⁾ zwingend vor der Durchführung der Gemeindeversammlung einzureichen.</p> <p>³ Der Beschluss der Stimmberechtigten ist im kantonalen Amtsblatt zu publizieren.</p> <p>⁴ Direkt Betroffenen wird der Beschluss mit einer Rechtsmittelbelehrung individuell eröffnet.</p>	<p>² Die Stimmberechtigten können das Baureglement und den Zonenplan gesamthaft oder teilweise annehmen, gesamthaft ablehnen oder mit einem Antrag auf Änderung an den Gemeinderat zurückweisen. Abänderungsanträge zu Baureglements- oder Zonenplanvorlagen sind im Sinne von Artikel 52³⁶ des Gemeindegesetzes⁴⁾ zwingend vor der Durchführung der Gemeindeversammlung einzureichen.</p>

³⁾ GS II E/2

⁴⁾ GS II E/2

<p>Art. 27a Erlass von Sondernutzungsplänen</p> <p>¹ Sondernutzungspläne werden vom Gemeinderat erlassen. Gleichzeitig mit dem Erlass entscheidet er über die Einsprachen und bereinigt den Sondernutzungsplan. Im Einspracheverfahren vorgenommene Änderungen sind nochmals öffentlich aufzulegen. Vorbehalten bleiben geringfügige Änderungen im Sinne von Artikel 29.</p> <p>² Sondernutzungspläne sind dem fakultativen Referendum zu unterstellen.</p> <p>³ Das fakultative Referendum richtet sich nach Artikel 44 Absatz 2 des Gemeindegesetzes.</p> <p>⁴ Die Stimmberechtigten können den Sondernutzungsplan gesamthaft annehmen oder ablehnen oder mit einem Antrag auf Änderung an den Gemeinderat zurückweisen.</p> <p>⁵ Die Beschlüsse des Gemeinderates bzw. der Stimmberechtigten sind im kantonalen Amtsblatt zu publizieren.</p> <p>⁶ Direkt Betroffenen wird der Beschluss mit einer Rechtsmittelbelehrung individuell eröffnet.</p>	<p>³ Das fakultative Referendum richtet sich nach Artikel 44 Absatz 2<u>Absatz 30</u> des Gemeindegesetzes.</p>
	<p>Art. 27c Zuständigkeit in Gemeinden ohne Gemeindeversammlung</p> <p>¹ In Gemeinden ohne Gemeindeversammlung tritt das Gemeindeparlament im vorliegenden Verfahren an die Stelle der Stimmberechtigten.</p>
	<p>II.</p>
	<p>GS II E/2, Gemeindegesetz vom 3. Mai 1992, wird aufgehoben.</p>
	<p>III.</p>
	<p>Die Änderungen treten per 1. Juli 2025 in Kraft.</p>